

**Anordnung
über die Klassifikationsvorschriften
der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation.**

Vom 16. Oktober 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 2. März 1950 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ (GBl. S. 156) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schiffsrevision und -klassifikation in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nach den als Anlage veröffentlichten Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK).

§ 2

(1) Für alle Wasserfahrzeuge, die der Klassifikationspflicht unterliegen, ist, sofern sie keine gültige Klasse der DSRK besitzen, innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Klassifikation zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe des Termins für die mögliche Erstbesichtigung gemäß § 39 der Klassifikationsvorschriften bei der Leitung der DSRK zu stellen.

(2) Der Antrag auf Klassifikation ist von der Leitung der DSRK zu bestätigen. Der in der Bestätigung festgesetzte Termin für die Durchführung der Erstbesichtigung ist verbindlich.

§ 3

Zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung müssen alle der Klassifikationspflicht unterliegenden Wasserfahrzeuge zwecks Entscheidung über ihre Klassewürdigkeit einer Erstbesichtigung gemäß § 40 der Klassifikationsvorschriften unterzogen worden sein.

§ 4

(1) Gegen die von einem Beauftragten der DSRK getroffene Entscheidung kann bei der Leitung der DSRK binnen einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Wird dem Einspruch von der Leitung der DSRK nicht stattgegeben, so steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch die DSRK das Rechtsmittel der Beschwerde beim Staatssekretariat für Schifffahrt zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 5

Die Leistungen der DSRK sind gebührenpflichtig. Die Gebühren regeln sich nach der vom Staatssekretariat für Schifffahrt bestätigten Gebührenordnung.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Anordnung vom 30. Oktober 1950 über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (MinBl. S. 190) und die Anordnung vom 19. September 1951 zur Änderung der Anordnung über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (MinBl. S. 115) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Oktober 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt
Hess
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Klassifikationsvorschriften
der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation
(DSRK).**

A. Klassifikationsmöglichkeit und Klassifikationspflicht

§ 1

Jedes Schiff, gleich welcher Nationalität, kann eine Klasse der DSRK erhalten, wenn es entsprechend diesen Klassifikationsvorschriften zur Besichtigung gestellt wird und hierbei die Forderungen der Bauvorschriften der DSRK erfüllt sind.

Alle in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Schiffe müssen — sofern sie für den Verkehr zugelassen werden sollen — eine Klasse der DSRK oder eines in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Klassifikationsinstitutes besitzen.

Für die in Groß-Berlin beheimateten Fahrzeuge gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 2

Als Schiffe im Sinne dieser Vorschriften gelten:

- a) alle See-, Küsten- und Binnenfahrzeuge über 12 m Länge über Alles;
- b) alle See- und Küstenfischereifahrzeuge über 12 m Länge über Alles;
- c) alle mit eingebautem maschinellen Antrieb versehenen Fahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen oder als Schlepper deklariert sind, ohne Begrenzung der Abmessungen;
- d) alle schwimmenden Wasserbaugeräte mit maschineller Anlage, ohne Begrenzung der Abmessungen.

§ 3




Sportfahrzeuge über 10 m Länge über Alles können eine Klasse der DSRK erhalten.

§ 4

Die DSRK hat das Recht, einzelne Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen von der Klassifikationspflicht gemäß § 1 dieser Vorschriften zu befreien.


B. Die Klassen der DSRK

§ 5

Entsprechend der in den Bauvorschriften vorgeschriebenen Bauausführung, Materialgüte und Dimensionierung erhalten die von der DSRK klassifizierten Fahrzeuge die Klassen  J und  j ^ Binnenfahrzeuge — mit Ausnahme von Fahrgastschiffen — können darüber hinaus die Klasse  erhalten.

§ 6

Bei Fahrzeugen, die unter der Aufsicht der DSRK gebaut werden, wird das Klassezeichen durch Hinzufügen des Buchstaben „A“ ergänzt (z. B. # A ! > -

Bei Fahrzeugen, die unter Aufsicht eines in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Klassifikationsinstitutes gebaut wurden, und für die eine Klasse der DSRK beantragt wird, wird das Zeichen für die Bauaufsicht eingeklammert (z. B.  (A) I).